



Allgemeinverfügung

der Stadt Porta Westfalica

zur Sicherstellung der medizinischen und pflegerischen Versorgung im Rahmen der Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)

Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) i. V. m. § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVO-IfSG) vom 28. November 2000 und §§ 35 Satz 2, 41 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) wird durch den Bürgermeister der Stadt Porta Westfalica als örtliche Ordnungsbehörde folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Anordnung

Zunächst bis einschließlich 30. April 2020 gelten folgende Anordnungen:

Ausgenommen von den unter Nummer 2 mit **Allgemeinverfügung vom 18. März 2020 zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus** angeordneten Betretungsverboten sind für

- Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken
- stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe, besondere Wohnformen im Sinne des SGB IX sowie ähnliche Einrichtungen

Personen, die für die medizinische oder pflegerische Versorgung oder die Aufrechterhaltung des Betriebes zwingend erforderlich sind. Die Entscheidung obliegt der jeweiligen Einrichtungsleitung und soll entsprechend dokumentiert werden. Die jeweils aktuell geltenden RKI-Richtlinien sind zu beachten.

Im Übrigen gelten die mit der Allgemeinverfügung vom 18. März 2020 angeordneten Betretungsverbote uneingeschränkt fort.

2. Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt ab Bekanntgabe bis einschließlich **30. April 2020, 24:00 Uhr**. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Die Anordnungen unter Ziff. 1 treten mit dem auf die Bekanntgabe folgenden Tag ab sofort in Kraft. Die Bekanntgabe erfolgt durch Veröffentlichung im Internet unter www.portawestfalica.de, sowie durch Aushang im Bekanntmachungskasten Rathaus I, Kempstraße 1, 32457 Porta Westfalica.
4. Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen diese Anordnung wird hingewiesen (§ 75 Abs. 1, Abs. 3 Infektionsschutzgesetz).
5. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i. V. m § 16 Abs. 8 IfSG. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Begründung:

Zu 1.

Mit der Allgemeinverfügung vom 18. März 2020 wurden umfangreiche Betretungsverbote für infektionssensible Einrichtungen angeordnet, um die Sicherheit der Patientinnen und Patienten sowie der Nutzerinnen und Nutzer bestmöglich zu gewährleisten und das aktuelle Infektionsgeschehen insgesamt durch möglichst umfassende kontaktreduzierende Maßnahmen zu verlangsamen. Die jetzt getroffene Ausnahmeregelung zu den Betretungsverböten ist zur Aufrechterhaltung der zwingend notwendigen Behandlungs- und Betreuungskapazitäten in den aufgeführten Bereichen erforderlich. Mit der Maßgabe, dass die jeweils aktuell geltenden RKI-Richtlinien berücksichtigt werden und damit ein Infektionsrisiko so weit wie möglich reduziert wird, überwiegt das Interesse an dieser Aufrechterhaltung der Behandlung und Betreuung das Interesse an einer Kontaktreduzierung.

Die Entscheidung über die Unverzichtbarkeit der betroffenen Personen für die Aufrechterhaltung des Betriebes im Einzelfall kann nur die Einrichtungsleitung unter Berücksichtigung aller Umstände vor Ort entscheiden. Dabei ist die besondere Vulnerabilität der in den Einrichtungen betreuten Menschen zu berücksichtigen. Zur Nachvollziehbarkeit der Ausnahmen vom Betretungsverbot sollen die Entscheidungen dokumentiert werden (Name der betreffenden Personen, Entscheidungsperson, kurze Begründung) wobei an die Dokumentation keine besonderen Anforderungen zu stellen sind.

Die Betretungsverböte für alle anderen Personen bleiben unverändert bestehen.

Die Anordnung ist daher insgesamt geeignet, erforderlich und angemessen.

Zu 2.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG. Anfechtungsklagen haben keine aufschiebende Wirkung.

Zu 4.

Die Strafbarkeit von Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung ergibt sich aus § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG.“

Begründung der vorstehenden Verfügung:

Die vorstehende Allgemeinverfügung legt Ausnahmen von meinen Anordnungen unter Nummer 2 meiner Allgemeinverfügung vom 18. März 2020 fest.

Zur Begründung verweise ich auf meine Allgemeinverfügung vom 18. März 2020.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW (MAGS) hat in seiner Zuständigkeit für landesweit anzuordnende Maßnahmen des Gesundheitsschutzes sowie in Ergänzung und Fortführung der Erlasse des MAGS zur Begrenzung der Ausbreitung des Corona-Virus mit Erlass vom 20. März 2020 Maßnahmen angewiesen.

Das Ministerium hat aufgrund der Notwendigkeit, das aktuelle Infektionsgeschehen durch landesweite einheitliche Regelungen zu bekämpfen, von seiner Möglichkeit der landesweiten Weisung Gebrauch gemacht.

Durch diesen Erlass ist die Stadt Porta Westfalica gehalten, dafür Sorge zu tragen, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um eine weitere Ausbreitung zu verhindern. In diesem Zusammenhang hat sich das Entschließungsermessen, d. h. ob Maßnahmen zu ergreifen sind, auf Null reduziert.

Die Stadt Porta Westfalica trifft daher unter Anwendung des Erlasses des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. März 2020 die unter den Ziffern 1 bis 4 genannten Anordnungen.

Befristung:

Diese Allgemeinverfügung gilt zunächst **befristet bis zum 30.04.2020**. Dieser Zeitraum ist angemessen, um eine weitere Ausbreitung zu verzögern oder sogar zu verhindern. Sollte sich zeigen, dass die Maßnahmen bereits zu einem früheren Zeitpunkt nicht mehr erforderlich sind, wird diese Allgemeinverfügung geändert oder aufgehoben. Ebenso kann eine Verlängerung der Maßnahme erforderlich sein.

Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit:

Gemäß § 16 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) trifft die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit drohenden Gefahren, wenn Tatsachen festgestellt werden, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können oder anzunehmen ist, dass solche Tatsachen vorliegen.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wie z. B. Beobachtungen, Quarantäne und berufliches Tätigkeitsverbot, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter den vorgenannten Voraussetzungen kann die zuständige Behörde Veranstaltungen

oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten. Die Grundrechte der Freiheit der Person, der Versammlungsfreiheit und der Unverletzlichkeit der Wohnung werden insoweit eingeschränkt. Geregelt ist dies in den §§ 28-31 IfSG.

Laut Zuständigkeitsverordnung des IfSG handelt es sich bei den zuständigen Behörden für die Anordnung von Maßnahmen um die örtlichen Ordnungsbehörden der Städte und Gemeinden (§ 3 Abs. 2 ZVO IfSG).

Hinweise:

Auf die Bußgeldvorschriften des § 74 und die Straftatvorschriften des § 75 Infektionsschutzgesetz wird hingewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder in elektronischer Form -nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl.I S. 3803)- einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Porta Westfalica, 21. März 2020

gez.
Bernd Hedtmann
Bürgermeister